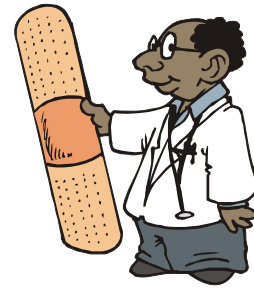


Wissenswertes

über die Ausbildung in Erster Hilfe
im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

Stand 01.01.2008



Allgemeine Informationen zur Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung - alt - bzw. zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - . Sie hat gemäß § 5 Abs. 1 der Approbationsordnungen für Ärzte (ÄAppO) den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern "durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe zu vermitteln".

Der Lehrgang muss daher

- mindestens **8 Doppelstunden** (16 Unterrichtseinheiten) betragen und
- ist bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung - alt - bzw. zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Diese Nachweise sind **unbegrenzt gültig**, d.h. ein vor längerer Zeit absolvierter Lehrgang muss **nicht wiederholt** werden!

Folgende Nachweise werden bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung - alt - als Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschlands e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe:
 - Krankenschwester / Krankenpfleger,
 - Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger,
 - Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer,
 - Masseurin / Masseur
 - medizinische Bademeisterin / medizinische Bademeisterin oder
 - Krankengymnastin / Krankengymnast (Physiotherapeutin / Physiotherapeut),
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung (z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter),
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes über die Ausbildung in Erster Hilfe,

5. eine Bescheinigung **einer anderen Stelle** über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn diese von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde für die Durchführung einer solchen Ausbildung als geeignet **anerkannt worden** ist.

Bitte beachten Sie in diesem Fall unbedingt dass:

- eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe von einer "anderen Stelle" nur dann akzeptiert werden kann, wenn **eine Anerkennung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO** erfolgte (Die Einrichtungen sind in der Regel dazu verpflichtet, die Anerkennung auf den Lehrgangsbescheinigungen zu vermerken).
- eine Anerkennung gem. **§ 8a bzw. 8b StVZO nicht gleichwertig** ist.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Folgende Nachweise werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - als Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes e.V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist

Bitte beachten Sie in diesem Fall unbedingt dass:

- eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe von einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle nur dann akzeptiert werden kann, wenn **eine Anerkennung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO** erfolgte (Die Einrichtungen sind in der Regel dazu verpflichtet, die Anerkennung auf den Lehrgangsbescheinigungen zu vermerken).
- eine Anerkennung gem. **§ 8a bzw. 8b StVZO nicht gleichwertig** ist.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:	Frau Reiter -Buchstaben A - L -	Frau Mergenthaler -Buchstaben M - Z -
Telefon	Tel.: 0711-904-39704	Tel.: 0711-904-39703
E-mail	Iris.Reiter@rps.bwl.de	Ute.Mergenthaler@rps.bwl.de
Internet:	www.rp.baden-wuerttemberg.de	